

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern, und zwar erstere spätestens bis jedem Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 30.

den 28. Juli 1916.

## Amthlicher Teil.

Zl. 2736/Reg.

### Kundmachung.

Anna Fric von Schaan hat angezeigt, daß ihr das Büchlein über eine Sparkasse-Einlage im Betrage von Kronen 449.96 abhanden gekommen sei. Unter Bezugnahme auf § 15 der Sparkassestatuten wird der Verlust dieses Einlagebüchleins mit dem Beifügen verlaublich, daß die Sparkasse der Eigentümerin des bezeichneten Sparkassenguthabens ein Duplikat des betreffenden Büchleins ausfertigen wird, wenn sich binnen 3 Monaten vom Tage der Verlautbarung an niemand als Inhaber des verlorenen Büchleins bei der Sparkasse gemeldet haben würde.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 26. Juli 1916.

Der ffrl. Landesverweser:  
i. B. gez. Spelt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Waterland.

**Realschulprüfung in Baduz.** (Eingef.) Die öffentliche Prüfung der Realschule vom 15. Juli d. J. war zahlreich von Fachleuten und Freunden der Schule besucht. Allgemein wurde der Eindruck gewonnen, daß diese Schule viel leistet und daß die durch die Vermehrung des Lehrpersonals ermöglichte Neuorganisation die Schule unseren Bedürfnissen entspricht. Wer in dieser Schule drei, gegebenenfalls vier Jahreskurse mit Erfolg durchgemacht hat, ist genügend vorbereitet, um den Anschluß in die vierte eventuell fünfte Klasse einer Oberrealschule zu erreichen. Wer aber diese höhere Fortbildung nicht anstrebt, hat Gelegenheit, sich die heutzutage notwendige Vorbildung für andere Fächer, sei es nun das Baufach, das kaufmännische Fach oder auch gewisse Handwerkerberufe anzueignen. Demgemäß ist auch der Lehrplan ein sehr vielseitiger und sorgt besonders auch für eine ergiebige Ausbildung in den realistischen Fächern. Die aufgelegten Schülerarbeiten über Buchführung, Eingaben an Behörden, die überaus zahlreichen Reinschriften von Aufsätzen und dgl. und besonders auch die vielen Zeichnungen nach der Natur, die eine vorzügliche Unterrichtsmethode erkennen lassen, fanden allgemeine Beachtung. Die Art und Weise, wie die Lehrpersonen die münd-

liche Prüfung vornahmen, hinterließen den Eindruck, daß man es keinesfalls mit einer sog. Schlußprüfung zu tun hatte, sondern die wirklichen Leistungen beurteilen konnte, soweit dies überhaupt bei einer öffentlichen Prüfung möglich ist. Das Urteil der Besucher ist, wie man allgemein hören konnte, ein sehr günstiges. Auch die am Schluß gezeigten gesanglichen und turnerischen Leistungen fanden viel Beifall. Möge die für unser Land so wichtige Bildungsanstalt in dieser Weise fortfahren und weiter blühen und wachsen. Anschließend sei noch erwähnt, daß die Schule nach dem Beispiele anderer Mittelschulen einen begrüßenswerten Jahresbericht im Druck herausgegeben hat, die neben der Chronik und Bestand der Anstalt im abgelaufenen Schuljahr eine interessante geschichtliche Schilderung über die Gründung und Entwicklung der Landesschule enthält und weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Die Schülerzahl belief sich im abgelaufenen Schuljahr auf 47 gegenüber 36 im Vorjahr.

**Landesschule.** Bei Anlaß der am 15. Juli abgehaltenen Prüfung der Landesschule in Baduz wurde ein Jahresbericht (Verlag der fürstl. Regierung) ausgegeben. Derselbe enthält: 1. Die Gründung und Entwicklung der Landesschule, 2. die Chronik und Bestand der Anstalt im abgelaufenen Schuljahr und 3. den Lehrplan. Der sehr interessante Bericht betont in der Einleitung, daß die Landesschule mit dem nächsten Schuljahre in ihr 60. Lebensjahr eintritt, daß es besonders für die Schulfreunde und für die einstigen und jetzigen Schüler der Anstalt von Interesse sein dürfte, die Schicksale dieser Schule kennen zu lernen und daß die Darstellungen vielleicht dazu dienen, da und dort das Interesse für die Landesschule zu wecken und bestehende irrige Auffassungen zu korrigieren.

Dem Berichte ist u. a. zu entnehmen, daß seit dem Bestande der Schule dieselbe von 541 Schülern besucht wurde; davon waren aus Balzers 28, aus Triesen 46, aus Triesenberg 34, aus Baduz 286, aus Schaan 88, aus Planen 5, aus Eschen 15, aus Mauren 7, aus Schellenberg 2, aus Ruggell 3, aus Gamprin 1 und aus dem Auslande 26. Im abgelaufenen Schuljahre besuchten den 1. Kurs 25, den 2. Kurs 14 und den 3. Kurs 8 Schüler.

**Spende.** Herr Wendelin Hilty aus Baduz, Kaufmann in Zürich, hat einen Betrag von 50 Fr. dem liechtensteinischen Notstandsfond gewidmet.

**Schulwesen.** Die Prüfung an der Sekundarschule in Eschen findet Dienstag den 1. August, nachmit-

tags 2 Uhr, statt. Freunde der Schule sind zur Teilnahme eingeladen.

**Josef von Rheinberger.** Bei Friedrich Pustet in Regensburg erschien vor einiger Zeit ein 264 Seiten umfassendes Werkchen, betitelt: „Josef Rheinberger von Dr. Th. Kroyer, Professor der Musikwissenschaft a. d. Universität München“. Der Verfasser nennt Rheinberger im Vorworte einen merkwürdigen Mann. Die Arbeit Kroyers teilt sich in die Abschnitte: 1. Jugendzeit, 2. die Münchener Studienjahre, 3. Theater und Konservatorium, 4. Opern- und Instrumentalmusik, 5. Kirchenmusik und Chorwerke, 6. Ende. Ein Anhang enthält: Bibliographie, Quellen und Literatur und Notenbeilagen. Dem Verfasser stand ein außerordentlich reiches Quellenmaterial zur Verfügung, nämlich die „Geschäfts- und Tagebücher“ Rheinbergers. Während der 2., 3., 4. und 5. Abschnitt uns den Künstler vorführen, geben der 1. und 6. Abschnitt einen Einblick in das Seelenleben des großen Meisters und edeln Menschen. Das Büchlein sei bestens empfohlen!

**Todesfall.** (Eingef.) In Triesen starb an einem Schlaganfall Metzger Josef Banzer. Wie seine den Gemeindegürgern geleisteten Dienste anerkannt wurden, ersah man aus der überaus großen Beteiligung beim Leichenbegängnisse des Verstorbenen. Banzer war ein tüchtiger, strebsamer Geschäftsmann. Die Gemeinde wird ihm ein dankbares Andenken bewahren. Er ruhe in Frieden!

**Vom Kriege.** (Eing.) In Anerkennung tapferen und opferungsvollen Verhaltens vor dem Feinde wurde mit U. h. Entschliebung vom 12. Juni dem hochw. P. Emil Kofler das Geistliche Verdienstkreuz 2. Klasse am weiß-roten Bande verliehen. Der also Ausgezeichnete ist Mitglied der Missionäre vom kostb. Blute und wirkte seit Oktober 1914 in Schellenberg, wo er im November 1915 als Feldkurat eines Landesgeschützenregiments an die Front abberufen wurde.

## Der Weltkrieg.

Wien, 20. Juli. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: In der Bukowina und nordöstlich des Prislup-Sattels keine Ereignisse von Belang. Bei Zabie und Tatarow hielt auch gestern die Kampfaktivität mit wechselnder Stärke an. An der galizischen Front nördlich des Dnjestr stellenweise Vorhutgefechte. In Wolhynien drängten deutsche Truppen den Feind westlich von der von Zwiniadze nordwärts zie-

## Gesetz

vom 12. Dezember 1915  
über die Vermittlerämter.

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Gemeinde des Fürstentums bildet in der Regel einen Vermittleramtskreis, mit dem Amtssitze des Vermittlers und seines Stellvertreters in diesem.

Die Vermittleramtskreise des Ober- und Unterlandes bilden je einen Vermittleramtsbezirk (§ 12). Benachbarte Gemeinden des Ober- und Unterlandes können sich durch übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß beider Gemeindevertretungen zu einem Vermittleramtskreise vereinigen; ein solcher Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

Bereinigten sich derart mehrere Nachbargemeinden zu einem Vermittleramtskreise, so werden alle für das Vermittleramt auflaufenden Kosten (§ 44) im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl auf die Gemeinden vom Vermittleramt verteilt und im Säumnis-falle von der fürstl. Regierung nach den für den Steuerbeitrag bestehenden Vorschriften eingetrieben.

Die Auflösung eines gemeinsamen Vermittleramtskreises kann auf Beschluß jeder Gemeindevertretung

je auf Ende einer Amtsdauer beschlossen werden; ein solcher Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. Amtspersonen des Vermittleramtes sind der Vermittler und sein Stellvertreter.

Sie werden in jedem Vermittleramtskreise von sämtlichen Wahlberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Die Gemeindegewahlgesetze bestimmen, wer wählen und gewählt werden kann; Mitglieder der Gemeindevertretung sind wählbar.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist der Vermittler berechtigt, nach zweimaliger Amtsdauer die Wiederwahl abzulehnen.

§ 3. Neuwahlen und Ersatzwahlen ordnet die fürstl. Regierung rechtzeitig an und die Gewählten werden durch sie auf ihre Pflichten vereidigt.

Eine Ersatzwahl ist anzuordnen, wenn der Vermittler oder sein Stellvertreter stirbt, dauernd zur Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder, wenn bei einer dieser Personen Umstände eintreten, die sie von der Wählbarkeit ausschließen.

Bis zum Vollzuge einer jeweiligen Neuwahl haben der Vermittler und sein Stellvertreter im Amte zu verbleiben.

Die Vermittler und ihre Stellvertreter haben einen Amtseid zu leisten, worin sie bei Gott dem

Allmächtigen und Allwissenden schwören, die ihnen nach dem Gesetze obliegenden Amtspflichten getreulich zu erfüllen, insbesondere alle an sie gelangenden Streitigkeiten unparteiisch, ohne Unterschied der Person, nach bestem Wissen und Gewissen vermitteln zu wollen, sowie über alle vor ihnen stattgehabten Verhandlungen die vorgeschriebenen Protokolle richtig zu führen.

§ 4. Bei Ausschluß, Ablehnung oder Verhinderung des Vermittlers besorgt der Stellvertreter die Amtsverrichtungen.

Ist der Vermittleramts-Stellvertreter ebenfalls ausgeschlossen oder abgelehnt worden, oder sonst verhindert, so hat das Landgericht auf Anzeige des Stellvertreters hin den Vermittler einer Nachbargemeinde zur Behandlung des Streitfalles anzuweisen und die einschreitende Partei oder das Vermittleramt hievon zu verständigen.

Die folgenden Bestimmungen über und für den Vermittler gelten auch für den Stellvertreter.

§ 5. Ein Vermittler ist von der Ausübung seiner Amtsverrichtungen ausgeschlossen oder kann abgelehnt werden:

- wenn er selbst Streitpartei, Mitberechtigter, Mitverpflichteter oder Rückgriffspflichtiger ist;
- in Sachen seiner Ehefrau und anderer mit